

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten:

Radtyp und Ausführung	: TX G
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: / TX002
Radgröße nach Norm	: 6 J X 14 H2
Einpreßtiefe (mm)	: 38
Zulässige Radlast (kg)	: 500
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1860
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 100/4
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 72,2
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: 57,1 / Aluminium
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: Ø72,2/Ø57,1 / silber
Zentrierart	: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: VW / 0600
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 15,5
Befestigungsteile	: Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 27 mm, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 110 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

GUTACHTEN 366-1374-96-FBRD
zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO



ANLAGE: 19 VW
 Hersteller: TGF S.r.l.

Radtyp: TX

Radausführung: G

Seite: 2 von 7
 Stand: 28.11.1996

Verkaufsbezeichnung: **VW CORRADO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
53 I	E664	79 - 100	185/60R14	12G; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76J
			195/60R14-85	12A	
			205/55R14-85	12A; 614	
53 I	E664/1	85 - 100	185/60R14	12G; 51G	nur FAHRWERK I lt.ABE; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76J
			195/60R14-85	12A	
			205/55R14-85	12A; 614	

Verkaufsbezeichnung: **VW GOLF**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
19EL	F290	40 - 59	175/65R14	12G; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76J
			185/60R14	12G; 51G	
			185/60R14-82	12G	
			195/60R14-85	11A; 12A; 22I; 54A	
			205/55R14-85	12A	

Verkaufsbezeichnung: **VW GOLF, JETTA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
19 E	D186	33 - 82	175/65R14-82	12G	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			185/60R14-82	12G	
			195/60R14-85	11A; 12A; 22I; 54A	
		33 - 102	185/60R14	12G; 51G	
			205/55R14-85	12A	
95 - 102	195/60R14-85	11A; 12A; 22I			
19 E	D186/1	37 - 82	175/65R14-82	12G	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76J
			185/60R14-82	12G	
			195/60R14-85	11A; 12A; 22I; 54A	
		37 - 102	185/60R14	12G; 51G	
			205/55R14-85	12A	
95 - 102	195/60R14-85	11A; 12A; 22I			
19 E	D186/2	37 - 82	185/60R14-82	12G	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76J
			195/60R14-85	11A; 12A; 22I; 54A	
		37 - 102	185/60R14	12G; 51G	
			205/55R14-85	12A	
		95 - 102	195/60R14-85	11A; 12A; 22I	
19E-299	E083	66 - 72	175/65R14-82	nicht Country C1P..; 12G	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76J
			175/70R14	Country; 12G; 51G	
			185/60R14	nicht Country C1P..; 12G; 51G	
			185/60R14-82	nicht Country C1P..; 12G	
			195/60R14-85	nicht Country C1P..; 11A; 12A; 22I; 54A	
			205/55R14-85	nicht Country C1P..; 12A	

GUTACHTEN 366-1374-96-FBRD
zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO



ANLAGE: 19 VW
 Hersteller: TGF S.r.l.

Radtyp: TX

Radausführung: G

Seite: 3 von 7
 Stand: 28.11.1996

Verkaufsbezeichnung: **VW GOLF, VENTO, JETTA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
1EX0	G407	55 - 66	175/65R14-82	12G; 51J	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76J	
		55 - 85	175/65R14	12G; 51G		
			185/60R14	12G; 51G		
			195/60R14-85	11A; 12A; 22I		
			205/55R14-85	11A; 12A; 22I; 621		
1HX0	F804	40 - 44	175/65R14-82	12G; 51J	Kombi; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76J	
		40 - 85	175/65R14	12G; 51G		
			185/60R14	12G; 51G		
			185/65R14-85	12A; 51J		
			195/60R14-85	11A; 12A; 22I		
1HX0	F804	40 - 85	175/65R14	12G; 51G	nicht Kombi; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76J	
			175/65R14-82	12G; 51J		
			185/60R14	12G; 51G		
			185/65R14-85	11A; 12A; 54A		
			195/60R14-85	11A; 12A; 22I; 24J		
1HX0F	F894	40 - 85	175/65R14-82	12G; 52J	Schrägheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76J	
			185/60R14	12G; 51G		
			185/65R14-85	11A; 12A; 54A		
			195/60R14-85	11A; 12A; 22I		
			205/55R14-85	11A; 12A; 22I		
1HX0F	F894	40 - 44	175/65R14-82		Steilheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76J	
			185/60R14-82			
			195/60R14-85	11A; 22I		
		40 - 85	175/65R14	51G; 52J		
			205/55R14-85	11A; 22I		
			47 - 55	185/60R14		51G
			47 - 85	195/60R14		11A; 22I; 51G
1HX1	e1*92/53*0004*..., G156	66 - 85	175/65R14	12G; 51G	Pkw geschlossen; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P	
			185/60R14	12G; 51G		
			185/65R14-85	11A; 12A; 54A		
			195/60R14-85	11A; 12A; 21P		
			205/55R14-85	12A		
1HX1	G156	66 - 85	195/60R14	Golf Variant; 51G	Kombi; 10B; 11G; 11H; 12K; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76V	

Verkaufsbezeichnung: **VW POLO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
6 N	G774	33 - 55	175/60R14-78		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			185/50R14-77	11A; 22I; 24J; 24M	
			195/45R14-76	11A; 24J; 24M; 54A; 62K	
6KV	e9*93/81*0008*..	44 - 74	185/55R14-78	11A; 22I; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 12K; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			175/65R14	51G	
6KV	H249	55	185/60R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			175/65R14-82		
			185/60R14	51G	

GUTACHTEN 366-1374-96-FBRD
zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO



ANLAGE: 19 VW
 Hersteller: TGF S.r.l.

Radtyp: TX

Radausführung: G

Seite: 4 von 7
 Stand: 28.11.1996

Verkaufsbezeichnung: **VW POLO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
6NF	G951	33 - 55	175/60R14-78		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			185/50R14-77	11A; 22I; 24J; 24M	
			195/45R14-76	11A; 24J; 24M; 54A; 62K	
		33 - 74	185/55R14-78	11A; 22I; 24J; 24M	
86 C	C292	29 - 55	185/50R14-77	Stufenheck; Schrägheck; 11A; 21B; 21N; 21R; 22B; 24K	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			185/50R14-77	Steilheck; 11A; 21B; 21N; 21R; 22B; 22H; 24K	
			195/45R14	Stufenheck; Schrägheck; 11A; 21B; 21M; 22I; 54F; 613	
			195/45R14	Steilheck; 11A; 21B; 21M; 22B; 22F; 54F; 613	
86 C	C292/1	85	185/50R14-77	Stufenheck; Schrägheck; 11A; 21B; 21N; 21R; 22B; 24K	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			185/50R14-77	Steilheck; 11A; 21B; 21N; 21R; 22B; 22H; 24K	
			195/45R14	Stufenheck; Schrägheck; 11A; 21B; 21M; 22I; 54F; 613	
			195/45R14	Steilheck; 11A; 21B; 21M; 22B; 22H; 54F; 613	
86 C	C292/1	29 - 57	185/50R14-77	Stufenheck; Schrägheck; 11A; 21B; 21N; 21R; 22B; 24K	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			185/50R14-77	Steilheck; 11A; 21B; 21N; 21R; 22B; 22H; 24K	
			195/45R14	Stufenheck; Schrägheck; 11A; 21B; 21M; 22I; 54F; 613	
			195/45R14	Steilheck; 11A; 21B; 21M; 22B; 22H; 54F; 613	
86 C	C292/2	83 - 85	195/45R14	Stufenheck; Schrägheck; 11A; 21B; 21M; 22I; 54F; 613	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			195/45R14	Steilheck; 11A; 21B; 21M; 22B; 22H; 54F; 613	
86 C	C292/2	33 - 57	195/45R14	Stufenheck; Schrägheck; 11A; 21B; 21M; 22I; 54F; 613	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			195/45R14	Steilheck; 11A; 21B; 21M; 22B; 22H; 54F; 613	
86CF	G420	33 - 57	195/45R14	Stufenheck; Schrägheck; 11A; 21B; 21M; 22I; 54F; 613	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			195/45R14	Steilheck; 11A; 21B; 21M; 22B; 22H; 54F; 613	

Auflagen

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FFAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12G) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die bis ca. 15 mm auftragen, an der Antriebsachse ist möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21M) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21N) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21R) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen

Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden- durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße (ausgenommen M+S-Größe) nicht unterschritten wird.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine

Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

613) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
DUNLOP	D40, SP SPORT 2000

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

614) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
PIRELLI	P600

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

621) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
PIRELLI	P600

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

62K) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
DUNLOP	D40, SP SPORT 2000
YOKOHAMA	A510

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 7: Räder

71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.

721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

76J) Die Verwendung dieser Felgengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Felgen (ausgenommen M+S-Größe) ausgerüstet sind.

76V) Die Verwendung dieser Radgröße ist nur zulässig, wenn diese bereits serienmäßig verwendet wird.